

BESCHLUSS B-289/2018

Zustimmung zur Gründung der mittelbaren Beteiligung "KommunalBau Chemnitz GmbH"

Gremium: Stadtrat

30.01.2019

Der Stadtrat beschließt:

1. Den Gesellschaftervertreter der Stadt Chemnitz, in der Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zur Gründung der Gesellschaft „KommunalBau Chemnitz GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) zuzustimmen.
2. Den Gesellschaftervertreter der Stadt Chemnitz zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) dem als Anlage 4 beigefügten Gesellschaftsvertrag der „KommunalBau Chemnitz GmbH“ sowie ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anforderungen zuzustimmen.

Zudem wird in Anlage 4, Seite 8 § 9 Ziffer 3 wie folgt ersetzt:

„Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Wahl des Stadtrates der Stadt Chemnitz widerruflich bestellt. Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Dem Aufsichtsrat gehören die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz oder ein von ihr/ihm vorgeschlagener Vertreter der Verwaltung an. Darüber hinaus können dem Aufsichtsrat drei Vertreter des Stadtrates angehören.“

In Anlage 4, Seite 10 wird § 11 Ziffer 3 wie folgt ersetzt:

„Der Aufsichtsrat wird mindestens quartalsweise, damit zu mindestens vier Sitzungen im Geschäftsjahr einberufen.“